

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für den gemeindeeigenen Kindergarten der Marktgemeinde Rosegg, des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 03.07.2019, Zahl: 240-5974/2019

Aufgrund des § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 52/2017, wird verordnet:

§ 1

Aufnahme:

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- 2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr,
 - b) die körperliche, geistige und seelische Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und Versicherungsnummer,
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
- 3) Bei der Aufnahme wird der Vorrang Kindern, welche ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Rosegg haben, eingeräumt.
- 4) Das Kindergartenjahr beginnt im September.
- 5) Die Einschreibung zum Kindergartenbesuch (Anmeldung) findet im Februar und die Aufnahme jährlich mit 1.9. statt. Freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.
 - a) Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung.
Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Zusage der Marktgemeinde Rosegg und des Kindergartens, im Mai eines jeden Jahres für das nächste Kindergartenjahr. Das Freihalten eines Platzes ist nur bei Entrichtung des Elternbeitrages ab September möglich. Hierbei ist der geringste Beitrag zu entrichten (halbtags ohne Essen).
 - b) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- 1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind in einem Ausnahmefall von einem schulpflichtigen Geschwisterkind abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3) Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine MitarbeiterIn an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des Kindergartens bekannt ist.

- 4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu den jeweiligen Bringzeiten in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, Kindergartentasche, Taschentücher (Box), Servietten, auszustatten.
- 5) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.
- 6) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen und seelischen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage ärztlicher Nachweise verlangt werden.
- 7) Sollten die Erziehungsberechtigten im Alltag im Umgang mit Ihrem Kind Auffälligkeiten in Bezug auf die körperliche, geistige, seelische oder soziale Reife bemerkt haben, werden die Erziehungsberechtigten ersucht, die Kindergartenleitung bei der Einschreibung darauf hinzuweisen.
- 8) Sollte während der Probezeit, den ersten beiden Besuchsmonaten, beobachtet werden, dass das Kind in der Großgruppe überfordert ist, muss ein weiteres Gespräch mit den Eltern erfolgen. Zudem ist es wünschenswert und wichtig, eine psychologische Abklärung über den Entwicklungsstand des Kindes zu erhalten, um gemeinsam mit den Eltern über die richtige Betreuungsform für das Kind zu entscheiden.
- 9) Für mitgebrachte Gegenstände und Geld übernimmt der Kindergarten keine Haftung.
- 10) Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten zu bieten, sind Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet worden. Die Kinder müssen nun im Ausmaß von mindestens 16 - 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche den Kindergarten besuchen. Das Fernbleiben des Kindes ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung in Absprache mit der Kindergartenleitung zulässig. Diese liegt insbesondere bei Urlaub (max. 3 Wochen), Erkrankungen des Kindes sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Betriebszeiten

- 1) Die Betriebszeiten werden von September bis August wie folgt festgestellt:

Halbtageskindergarten ohne Essen:	montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 11:45 Uhr
Halbtageskindergarten mit Essen:	montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr
Ganztageskindergarten:	montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Sammelzeit: 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr

<u>Abholzeit:</u>	Halbtageskindergarten ohne Essen	von 11:30 Uhr bis 11:45 Uhr
	Halbtageskindergarten mit Essen	von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr
	Ganztageskindergarten	von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist die Abholung Ihres(r) Kindes(r) nicht erwünscht.

- 2) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten gänzlich geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen
 - Weihnachtsferien
 - Faschingsdienstag (ab 13:00 Uhr)
 - Karfreitag

Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister festgesetzt werden.

§ 4 Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

1) Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt:

Monatsbeiträge	Euro
Halbtags einheimische Kinder	88,80
Ganztags einheimische Kinder	106,80
Auswärtige Kinder	142,80
Für jedes weitere einheimische Kind gilt	88,80
Halbtageskindergarten mit zusätzlicher Betreuung ganztags für 1 - 5 Tage pro Monat	11,60
Fremdsprachenbeitrag je Fremdsprache pro Monat	9,50

Als einheimische Kinder gelten Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb der Marktgemeinde Rosegg. Der Beitrag wird 12-Mal im Jahr vorgeschrieben und ist im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Der Septemberbeitrag wird mit dem Beitrag für Oktober vorgeschrieben. Alle Beträge verstehen sich inklusive 10 % USt. Die Entrichtung des Elternbeitrages hat mittels Bankeinzug zu erfolgen.

Die Monatsbeiträge werden auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 (2015=100) oder eines entsprechenden Nachfolgeindex wertgesichert, wobei Änderungen erst zur Anrechnung kommen, wenn sich die Indexzahl gegenüber der Vergleichsbasis um 3 % erhöht oder vermindert, in welchem Fall aber die gesamte Veränderung zur Anrechnung kommt. Ausgangsbasis ist die Indexzahl für April 2019. Die Änderung hat im Ausmaß der Erhöhung oder Verminderung per 1.9. zu erfolgen. Dabei sind Teilbeträge von weniger als 0,10 Cent kaufmännisch zu runden.

Für den Fall, dass der erwähnte Index künftig nicht mehr verlautbart wird, dient jener Index als Grundlage der Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 am meisten entspricht.

Die Valorisierung ist von Amtswegen zu berechnen und auf der Homepage zu veröffentlichen, der Kindergartenleitung mitzuteilen, dem Gemeinderat im Zuge des Voranschlages zur Kenntnis zu bringen, dem Kontrollausschuss zu berichten.

- 2) Der Gesamtbetrag für ein Mittagessen beträgt derzeit EUR 3,66 (inkl. 10 % USt). Der Verpflegungsbeitrag ist für den jeweiligen Betriebsmonat im Nachhinein bis zum 1. des zweitfolgenden Monats zu entrichten und wird aufgrund der tatsächlichen Ausgaben weiterverrechnet.
- 3) Mit der Anmeldung zum Kindergartenbesuch verpflichten sich die Eltern den Kindergartenbeitrag termingerecht zu entrichten.
- 4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistungen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird kein Rückersatz gewährt.
- 5) Für soziale Härtefälle ist ein Antrag auf Zuschuss zum Kindergartenbeitrag im Ausmaß von 50 % des jeweiligen Kindergartenbeitrages (Berechnung Zuschuss: Tarif gem. § 4 Abs. 1 abzüglich Kinder Stipendium und davon 50 %) möglich. Als Richtsätze gelten die jeweils um 25 % erhöhten gültigen Ausgleichszulagenrichtsätze.
- 6) Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der

Einkommengrenzen nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

- 7) Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen.
- 8) Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen des AMS, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld. Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von 2 Personen auszugehen. Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz. Der Antrag ist bis spätestens Ende Juni für das vorausliegende Kindergartenjahr im Marktgemeindeamt Rosegg zu stellen.

§ 5 Austritt und Entlassung

- 1) Der Austritt des Kindes ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben.
 - a) Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag auch für den Folgemonat zu entrichten.
 - b) Erfolgt der vorzeitige Austritt auf Grund wichtiger familiärer Gründe wie z.B. Umzug ist der Elternbeitrag bis Monatsende zu bezahlen.
- 2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung;
 - c) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
 - d) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
 - e) Zahlungsrückstände beim Kindergartenelternbeitrag.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Kinderbetreuungsordnung, tritt mit 01.09.2019 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 27.06.2018, Zahl: 240-583/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 09.07.2019

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

